

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor der parlamentarischen Sommerpause haben Bundestag und Bundesrat zahlreiche Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen, die noch im Sommer in Kraft treten sollen. Dazu gehört das Steuerentlastungsgesetz 2022, das Steuererleichterungen für alle Einkommensteuerzahler vorsieht und besonders Erwerbstätige und Familien entlastet. Insbesondere erhalten alle Erwerbstätigen eine Energiepreispauschale von 300 Euro, die über den Arbeitgeber, über die Einkommensteuer-Vorauszahlung oder über die Steuerveranlagung im kommenden Jahr ausgezahlt werden soll.

Das Bundesfinanzministerium hat außerdem seine Liebhabereiregelung für kleine Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke überarbeitet, weil die ursprüngliche Regelung noch viele Fragen offen gelassen hat. Neu ist insbesondere eine Antragsfrist, die für viele Anlagen bereits Ende des Jahres auslaufen wird. Wie immer finden Sie alle Themen aus der aktuellen Ausgabe in der folgenden Inhaltsübersicht:

ALLE STEUERZAHLER

Steuerentlastungsgesetz 2022	2
Steuereinnahmen sprudeln wieder 🗈	
Einstweiliger Rechtsschutz nicht bei geringem Streitwert 🗈	
Solidaritätszuschlag ab 2020 vorerst verfassungskonform 🗈	3
Referentenentwurf für Jahressteuergesetz 2022 veröffentlicht 🗉	₫ 4
Versäumter Termin führt nicht zum Wegfall des Kindergeldes ⊫	6

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

Fälligkeitserfordernis für die Zehn-Tages-Regelung ា	5
7weifel am Aufteilungsgehot für Reherhergungsleistungen ⊫	5

ARBEITGEBER & ARBEITNEHMER

Höherer Mindestlohn ab Juli 2022 □
Zugangserleichterung zur Kurzarbeit verlängert
Fünftel-Regelung für geballte Auszahlung von Überstunden 🗈6

IMMOBILIENBESITZER

Ergänzte Liebhabereiregelungen zu kleinen Solaranlagen......4 Beendigung der Selbstnutzung eines geerbten Familienheims 64

= diese Meldung finden Sie in der Spalte "Kurz notiert"

STEUERTERMINE 8 - 10/2022

	Aug	Sep	Okt
Umsatzsteuer mtl.	10.	12.	10.
Umsatzsteuer viertelj.	-	-	10.
Lohnsteuer	10.	12.	10.
Einkommensteuer	-	12.	-
Körperschaftsteuer	-	12.	-
Vergnügungsteuer	10.	12.	10.
Schonfrist für Zahlungen zu obigen Steuern	15.	15.	13.
Gewerbesteuer	15. *	-	-
Grundsteuer	15. *	-	-
Schonfrist für Zahlungen zur Gewerbe-/Grundst.	18. *	-	-
SV-Beitragsnachweis	25.	26.	27. **
Fälligkeit der SV-Beiträge	29.	28.	31. **

^{*} Verschiebung des Termins um je einen Tag in Gegenden, in denen Mariä Himmelfahrt als Feiertag gilt

AUF DEN PUNKT

»Denken ist Arbeit, Arbeit ist Energie, und Energie soll man sparen.«

Unbekannt

»Demokratie muss mehr sein als zwei Wölfe und ein Schaf, die darüber abstimmen, was es zum Abendessen gibt.«

James Bovard

^{**}Vorverlegung um je einen Tag, wenn der 31. Oktober im Bundesland der Einzugsstelle ein Feiertag ist

KURZ NOTIERT

Höherer Mindestlohn ab Juli 2022

In diesem Jahr wird der gesetzliche Mindestlohn insgesamt drei Mal angehoben. Die beiden Anpassungen zum 1. Januar und zum 1. Juli sind dabei schon länger bekannt, denn sie beruhen auf den Empfehlungen der Mindestlohnkommission. Am 1. Oktober soll dann ein Wahlversprechen realisiert werden, nach dem der Mindestlohn auf 12 Euro pro Stunde steigen wird. Zunächst erfolgt ab dem 1. Juli aber die Anhebung von 9,82 Euro auf 10,45 Euro pro Stunde.

Zugangserleichterung zur Kurzarbeit verlängert

Die in der Pandemie geschaffenen Sonderregelungen für die Kurzarbeit sollten eigentlich Ende Juni auslaufen. Das Bundeskabinett hat aber beschlossen, die Zugangserleichterungen zur Kurzarbeit bis zum 30. September 2022 zu verlängern. Hintergrund ist der Krieg in der Ukraine und die damit verbundene Lieferkettenproblematik. Bis Ende September ist Kurzarbeit damit weiterhin bereits ab einem Arbeitsausfall für 10 % der Beschäftigten möglich. Auch auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Gewährung des Kurzarbeitergeldes wird weiter vollständig verzichtet. Die übrigen pandemiebedingten Sonderregelungen sind hingegen am 30. Juni 2022 ausgelaufen.

Steuereinnahmen sprudeln wieder

Seit Beginn der Corona-Pandemie haben die halbjährlichen Schätzungen zum Steueraufkommen eine regelrechte Achterbahnfahrt hingelegt. Nach massiven Einbrüchen führt nun nicht zuletzt die spürbare Inflation zu einem deutlichen Anstieg des erwarteten Steueraufkommens in den nächsten Jahren. Auch die weitere Erholung am Arbeitsmarkt sowie die im Vergleich zum Vorjahr deutlich geringere Kurzarbeit schlagen sich in den Lohnsteuereinnahmen nieder. Allerdings ist die neueste Prognose durch hohe wirtschaftliche Unsicherheit geprägt. Außerdem wurden die umfangreichen Entlastungsmaßnahmen der Bundesregierung in der Schätzung noch nicht berücksichtigt. Mit diesen Einschränkungen liegen die Steuereinnahmen nach der Steuerschätzung vom Mai bis einschließlich 2026 jährlich um rund 44 Mrd. Euro höher als noch im November prognostiziert - ein Mehraufkommen von insgesamt 220 Mrd. Euro.

Steuerentlastungsgesetz 2022

Mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 werden die meisten der steuerlichen Entlastungen umgesetzt, die die Regierung im Februar in zwei Entlastungspaketen beschlossen hatte.

Rechtzeitig vor der parlamentarischen Sommerpause haben Bundestag und Bundesrat grünes Licht gegeben für das Steuerentlastungsgesetz 2022. Das Gesetz sollte ursprünglich nur die steuerlichen Maßnahmen aus dem ersten Entlastungspaket der Bundesregierung umsetzen. Der Beginn des Kriegs in der Ukraine hat im Februar dann noch ein zweites Paket notwendig gemacht. Die darin enthaltenen Entlastungen bei der Einkommensteuer und der Kinderbonus sind ebenfalls in das Gesetz eingeflossen.

Mit Ausnahme des Kinderbonus wirken sich alle Änderungen durch das Steuerentlastungsgesetz 2022 auch in der einen oder anderen

Form auf den Lohnsteuerabzug bei Arbeitnehmern aus. Mehr dazu im Anschluss an die folgende Zusammenfassung der im Gesetz enthaltenen Entlastungsmaßnahmen:



 Grundfreibetrag: Anfang des Jahres war eine schon vor zwei Jahren beschlossene Anhebung des steuer-

lichen Grundfreibetrags um 240 Euro auf 9.984 Euro in Kraft getreten. Diese Anhebung wurde rückwirkend zum 1. Januar 2022 um weitere 363 Euro aufgestockt. Der Grundfreibetrag für 2022 beträgt damit nun 10.347 Euro. Während bei bisherigen Anhebungen des Grundfreibetrags auch der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen in gleicher Höhe angehoben wurde, ist dies für die zusätzliche Aufstockung jedenfalls im Steuerentlastungsgesetz 2022 unterblieben. Der Höchstbetrag beträgt damit für 2022 vorerst weiterhin 9.984 Euro, wird aber möglicherweise noch in einem künftigen Änderungsgesetz angepasst.

- Arbeitnehmerpauschbetrag: Ebenfalls rückwirkend zum Jahresbeginn wird der Arbeitnehmerpauschbetrag um 200 Euro auf 1.200 Euro erhöht. Finanziell profitieren davon in erster Linie Arbeitnehmer mit kurzen Arbeitswegen, weil bei einer Vollzeitbeschäftigung allein die Entfernungspauschale den Arbeitnehmerpauschbetrag ab einer Entfernung von ca. 15 km (alt) bzw. 18 km (neu) bereits voll aufbraucht.
- Fernpendlerpauschale: Angesichts der gestiegenen Preise für Mobilität wird die eigentlich erst am 1. Januar 2024 anstehende Erhöhung der Pauschale für Fernpendler ab dem 21. Kilometer sowie der Mobilitätsprämie auf dieses Jahr vorgezogen. Die Entfernungspauschale beträgt damit rückwirkend zum Jahresanfang ab dem 21. Kilometer statt 35 Cent nun 38 Cent. Diese Erhöhung gilt bis einschließlich 2026. Es laufen jedoch bereits Diskussionen über eine Anhebung der Entfernungspauschale ab dem 1. Kilometer schon ab dem kommenden Jahr. Außerdem hat der Koalitionsausschuss erklärt, dass die Regierung noch in dieser Legislaturperiode eine Neuordnung der Pendlerpauschale unter ökologischen und sozialen Gesichtspunkten anstrebt.
- Energiepreispauschale: Arbeitnehmer im ersten Dienstverhältnis bekommen einen einmaligen Zuschuss von 300 Euro brutto zum Gehalt. Der Zuschuss ist jedoch steuerpflichtig, sodass der genaue Auszahlungsbetrag vom individuellen Steuersatz ab-

hängt. Selbstständige, Freiberufler und Land- und Forstwirte erhalten den Zuschuss über eine einmalige Senkung ihrer Einkommensteuer-Vorauszahlung.

• Kinderbonus: Ergänzend zum Kindergeld bekommen Familien für jedes Kind einen Einmalbonus von 100 Euro. Dazu wird das Kindergeld im Juli 2022 entsprechend erhöht und über die Familienkassen ausgezahlt. Kinder werden für den Bonus berücksichtigt, wenn für sie in mindestens einem Monat des Jahres 2022 ein Kindergeldanspruch besteht. Allerdings erfolgt die Auszahlung möglicherweise später, wenn im Juli 2022 kein Kindergeldanspruch besteht. Der Kinderbonus 2022 ist bei Sozialleistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen, wird aber auf den Kinderfreibetrag angerechnet.

Fast alle Änderungen im Steuerentlastungsgesetz 2022 haben auch Konsequenzen für die Lohnsteuer. Das betrifft in erster Linie die Arbeitgeber, die die Änderungen bei der Lohnabrechnung und beim Lohnsteuerabzug berücksichtigen müssen. Was den höheren Grundfreibetrag und den höheren Arbeitnehmerpauschbetrag anbe-



langt, sieht das Gesetz vor, dass der Arbeitgeber den bisher in 2022 vorgenommenen Lohnsteuerabzug korrigieren muss, wenn ihm das wirtschaftlich zumutbar ist.

Wie die Korrektur erfolgt, ist dabei nicht festgelegt. Möglich ist sowohl eine Neu- oder Dif-

ferenzberechnung für die zurückliegenden Lohnzahlungszeiträume in diesem Jahr als auch eine Erstattung im Rahmen der Lohnabrechnung und Lohnsteuerberechnung für einen künftigen Abrechnungszeitraum. Das Bundesfinanzministerium hat dazu bereits im März geänderte Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug veröffentlicht, die in den Lohnabrechnungsprogrammen ab dem 1. Juni zur Anwendung kommen.

Weiterer Aufwand kommt auf die Arbeitgeber mit der Auszahlung der Energiepreispauschale (EPP, siehe auch weitere Beiträge zur EPP) zu. Wann und ob dies der Fall ist, hängt davon ab, ob die Lohnsteuer monatlich, quartalsweise oder jährlich gezahlt wird:

- Monatszahler: Die EPP ist in der am 12. September 2022 fälligen Lohnsteueranmeldung für August anzugeben und im September an die Arbeitnehmer auszuzahlen.
- Quartalszahler: Bei Quartalszahlern erfolgt die Verrechnung der EPP mit der am 10. Oktober 2022 fälligen Lohnsteueranmeldung für das III. Quartal. Der Arbeitgeber darf entscheiden, ob er in Vorleistung geht und die Pauschale bereits im September auszahlt oder diese erst nach der Verrechnung mit dem Finanzamt im Oktober auszahlt.
- Jahreszahler: Arbeitgeber, die nur einmal jährlich die Lohnsteuer abführen, sind nicht zur Auszahlung der EPP verpflichtet. Verzichtet der Arbeitgeber auf die Auszahlung, erhalten die Arbeitnehmer die Pauschale nach Abgabe einer Steuererklärung für 2022 vom Finanzamt. Falls der Arbeitgeber die Pauschale trotzdem auszahlt, ist die Verrechnung in der Jahressteueranmeldung vorgesehen, die am 10. Januar 2023 fällig wird.

Das Bundesfinanzministerium hat bereits ein geändertes Formular für die Lohnsteueranmeldung 2022 veröffentlicht, in das ein neues Feld mit der Kennzahl 35 für die EPP aufgenommen wurde. Dieses

Einstweiliger Rechtsschutz nicht bei geringem Streitwert

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass für ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren, mit dem die Verfassungswidrigkeit eines Säumniszuschlags in Höhe von 4,50 Euro geltend gemacht wird, kein Rechtsschutzbedürfnis besteht. Ein Interesse, das nach allgemeiner Anschauung so gering ist, dass es nicht die Inanspruchnahme der starken Rechtsschutzeinrichtungen rechtfertige, nicht schutzwürdig. Eine allgemeine Bagatellgrenze für die Einlegung eines Rechtsbehelfs sieht das Gesetz zwar nicht vor. Das Gericht meint aber, dass ein Unterschreiten der Bagatellgrenzen der Kleinbetragsverordnung ein Indiz dafür ist, ob nach allgemeiner Anschauung ein Rechtsschutzbedürfnis als schutzwürdig anzuerkennen sei. Zudem seien auch die Verfahrenskosten zu berücksichtigen, die im Streitfall den Streitwert um ein Vielfaches übersteigen.

Solidaritätszuschlag ab 2020 vorerst verfassungskonform

Obwohl 2019 der Solidarpakt II ausgelaufen ist, gilt der Solidaritätszuschlag weiter fort - wenn auch in eingeschränkter Form, die nur noch einen kleinen Teil der Steuerzahler belastet. Eine Klage, die den Soli ab 2020 als verfassungswidrig rügt, hat das Finanzgericht Baden-Württemberg nun allerdings abgewiesen. Das Gericht meint, die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers ermögliche die Wahl zwischen einer Ergänzungsabgabe und einer Steuererhöhung, solange die dem Bund und den Ländern zustehenden Steuern nicht ausgehöhlt werden. Außerdem müsse eine Ergänzungsabgabe weder befristet noch nur für einen kurzen Zeitraum erhoben werden, obwohl eine verfassungsgemäß beschlossene Ergänzungsabgabe verfassungswidrig werden kann, wenn sich die für die Einführung maßgebenden Verhältnisse grundlegend ändern. Allerdings bestünde der wiedervereinigungsbedingte zusätzliche Finanzierungsbedarf des Bundes, z.B. im Bereich der Rentenversicherung, fort. Außerdem habe der Gesetzgeber die konkrete fiskalische Ausnahmelage hinreichend deutlich erkennbar gemacht, meint das Gericht. Auch die fehlende Einbeziehung von Körperschaften in die Abschmelzung des Solidaritätszuschlags infolge der völlig anderen Tarifstruktur sei zulässig. Der Kläger hat gegen das Urteil Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

Referentenentwurf für Jahressteuergesetz 2022 veröffentlicht

Das Bundesfinanzministerium hat im Juli den ersten Entwurf für das Jahressteuergesetz 2022 veröffentlicht. Mit dem Jahressteuergesetz werden traditionell viele Detailregelungen im Steuerrecht angepasst, weil sich durch EU-Recht und Gerichtsurteile Anpassungsbedarf ergeben hat. Auch Regelungen zu Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen sowie Fehlerkorrekturen sind Teil eines jeden Jahressteuergesetzes. In dem Gesetz sind aber auch einige substanzielle Änderungen enthalten, darin die Vorziehung des vollständigen Sonderausgabenabzugs für Altersvorsorgeaufwendungen, um den Urteilen zur Doppelbesteuerung von Renten aus dem letzten Jahr Rechnung zu tragen. Auch die Anhebung des Sparer-Pauschbetrags, des Ausbildungsfreibetrags sowie des Abschreibungssatzes für Wohngebäude sind in dem Gesetz enthalten.

Beendigung der Selbstnutzung eines geerbten Familienheims

Für ein angemessenes Familienheim, das der Erbe unverzüglich selbst nutzt, fällt keine Erbschaftsteuer an. Allerdings fällt die Steuerbefreiung mit Wirkung für die Vergangenheit weg, wenn der Erbe die Immobilie innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb nicht mehr selbst nutzt, es sei denn, er ist aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung gehindert. Wann genau solche zwingenden Gründe vorliegen, hatte der Bundesfinanzhof zu entscheiden und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass dies der Fall ist, wenn die Selbstnutzung objektiv unmöglich oder unzumutbar ist. Es reicht nicht aus, wenn sich der Erbe nur aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Zweckmäßigkeitserwägungen an der Selbstnutzung gehindert fühlt. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Immobilie nach Art und Gestaltung nicht den persönlichen Vorstellungen des Erben entspricht. Gesundheitliche Beeinträchtigungen können dagegen zwingende Gründe darstellen, wenn sie dem Erben eine selbständige Haushaltsführung in dem erworbenen Familienheim unmöglich machen. Dabei spielt es keine Rolle, ob dem Erben andernorts eine selbstständige Haushaltsführung möglich wäre. Einzig die Nutzbarkeit des ererbten Familienheims ist entscheidend. Die Feststellungslast für die Umstände, die eine Selbstnutzung des Familienheims objektiv unmöglich machen oder unzumutbar erscheinen lassen, trägt dabei der Erbe.

Feld darf nur in den Anmeldungszeiträumen August 2022, 3. Quartal 2022 und in der Jahresanmeldung 2022 ausgefüllt werden. Bei einer späteren Änderung der EPP ist daher die entsprechende Anmeldung zu korrigieren. Auch bei der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für 2022 hat die EPP Auswirkungen. Darin ist nämlich für alle Arbeitnehmer, denen der Arbeitgeber die EPP ausgezahlt hat, der Großbuchstabe E anzugeben, damit das Finanzamt bei der Steuerveranlagung die EPP korrekt ermitteln kann.

Ergänzte Regelungen zu kleinen Solaranlagen

Das Bundesfinanzministerium hat seine Regelungen zur Liebhaberei bei kleinen Photovoltaik-Anlagen und Blockheizkraftwerken umfassend ergänzt und eine Antragsfrist eingeführt.

Wer mit einer Photovoltaikanlage oder einem Blockheizkraftwerk Strom erzeugt und ihn zumindest teilweise ins öffentliche Netz einspeist, ist Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und erzielt gewerbliche Einkünfte, die einkommensteuerpflichtig sind. Nicht nur für die Eigentümer, auch für das Finanzamt bedeutet das dann regelmäßig viel Verwaltungsaufwand für vergleichsweise geringe Umsätze, weil neben der jährlichen Veranlagung auch die Gewinnerzielungsabsicht mit der Anlage nachgewiesen und vom Finanzamt überprüft werden muss.

Das Bundesfinanzministerium hat daher vor einem Jahr eine Vereinfachungsregelung für kleine Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke geschaffen. Danach unterstellt das Finanzamt ohne weitere Prüfung, dass ein einkommensteuerlich nicht relevanter Liebhabereibetrieb vorliegt, wenn der Betreiber erklärt, dass er die Regelung in Anspruch nehmen möchte. In diesem Fall entfällt die Pro-

gnoserechnung und Sie müssen keine Gewinnermittlung mehr erstellen.

In der Praxis hat sich schnell gezeigt, dass die ursprüngliche Regelung viele Detailfragen offen gelassen oder überhaupt erst aufgeworfen hat. Das Ministerium hat sein



Schreiben daher umfassend überarbeitet und um eine Antragsfrist sowie um Regelungen für bestimmte Spezialfälle ergänzt. Neben der ursprünglichen Liebhabereiregelung finden Sie hier daher auch die Zusammenfassung dieser weiteren Vorgaben des Ministeriums.

Für die Vereinfachungsregelung in Frage kommen Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von bis zu 10 kWp und Blockheizkraftwerke mit einer elektrischen Leistung von bis zu 2,5 kW. Dabei kommt es auf die Gesamtleistung der Anlage an, auch wenn die Anlage von mehreren Personen oder Haushalten gemeinsam betrieben wird. Weitere Voraussetzung ist, dass der erzeugte Strom neben der Einspeisung in das öffentliche Stromnetz ausschließlich in zu eigenen Wohnzwecken genutzten oder unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassenen Räumen verbraucht wird. Die Vereinfachungsregelung können Sie auch dann in Anspruch nehmen, wenn Sie in der Immobilie ein häusliches Arbeitszimmer haben.

Aus der Anlage werden dann weder Gewinne noch Verluste einkommensteuerlich berücksichtigt. Das gilt sowohl für die Zukunft als auch für die Vergangenheit, soweit die Bescheide noch geändert werden können, z.B. weil sie unter dem Vorbehalt der Nachprüfung oder vorläufig ergangen sind oder weil sie mit Einspruch angefochten wurden. Dabei kann es zu Nachzahlungen für Vorjahre kommen, wenn aus der Anlage bisher Verluste berücksichtigt wurden. In diesem Fall können auch Nachzahlungszinsen anfallen. In Vorjahren, deren Bescheide nicht mehr geändert werden können, bleibt es bei der bisherigen steuerlichen Behandlung.

Mit der Vereinfachungsregelung stellt die Photovoltaikanlage oder das Blockheizkraftwerk dafür kein Betriebsvermögen dar, womit später auch kein Betriebsaufgabegewinn oder -verlust anfällt. Ebenso wenig müssen eventuell vorhandene stille Reserven beim Übergang zur Liebhaberei oder bei der Betriebsaufgabe ermittelt und festgestellt werden.

- Antrag: Zur Ausübung des Wahlrechts genügt eine schriftliche Erklärung an das Finanzamt. Diese kann auch über die ELSTER-Website oder per E-Mail an das Finanzamt übermittelt werden. Fallen die Voraussetzungen für das Wahlrecht zu einem späteren Zeitpunkt weg – beispielsweise weil die Anlage vergrößert wurde – müssen Sie dies dem Finanzamt schriftlich mitteilen.
- Antragsfrist: Bei Neuanlagen, die nach dem 31. Dezember 2021 in Betrieb genommen werden, ist der Antrag bis zum Ende des Jahres zu stellen, das auf das Jahr der Inbetriebnahme folgt. Bei Anlagen, die vor 2022 in Betrieb genommen wurden, ist der Antrag nur noch bis zum 31. Dezember 2022 möglich.
- Altanlagen: Für Anlagen, die vor 2004 in Betrieb genommen wurden und nach Auslaufen der Förderung in die Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz eintreten (sog. ausgeförderte Anlagen), ist der Übergang zur Liebhaberei frü-



hestens nach 20 Jahren Betriebsdauer möglich. Der Antrag greift in diesen Fällen erst ab dem Jahr, in dem erstmals keine erhöhte garantierte Einspeisevergütung mehr gewährt wurde und ist spätestens bis zum Ende des ersten Jahres mit aus-

schließlich normaler Einspeisevergütung zu stellen.

Mehrere Anlagen: Alle Photovoltaikanlagen und BHKWs, die von einem Antragsteller betrieben werden, bilden einen einheitlichen Betrieb, sodass die einzelnen Leistungen für die Ermittlung der Leistungsgrenze von 10 kWp bzw. 2,5 kW zu addieren sind. Das gilt sowohl für Anlagen, die sich auf demselben Grundstück befinden als auch für Anlagen auf verschiedenen Grundstücken. Dabei ist unerheblich, ob die Anlagen technisch voneinander getrennt sind. Auch solche Anlagen sind einzubeziehen, die die übrigen Voraussetzungen der Vereinfachungsregelung nicht erfüllen, z. B. Anlagen, deren Strom einem Mieter zur Verfügung gestellt wird. Bei Überschreiten der Grenze durch alle Anlagen kann die Liebhabereiregelung daher auch nicht nur für eine der Anlagen in Anspruch genommen werden. Weitere Voraussetzung ist, dass alle Anlagen entweder nach 2003 oder aber vor mehr als 20 Jahren in Betrieb genommen wurden. Ist die erste Alternative nicht erfüllt, kann der Antrag erst ab dem Jahr gestellt werden, in dem die zweite Alternative erfüllt ist. Unter Umständen kann sich also die vorzeitige Außerbetriebnahme einer Altanlage lohnen, um für eine andere Anlage früher in den Genuss der Regelung zu kommen.

Fälligkeitserfordernis für die Zehn-Tages-Regelung

Bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung können regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die kurz vor oder nach dem Kalenderjahr anfallen, dem Kalenderjahr zugeordnet werden, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Schon vor längerem hat der Bundesfinanzhof die Frist für diese kurze Zeitspanne mit zehn Tagen festgelegt. In einem neuen Urteil haben die Richter nun aber noch klargestellt, dass die Zahlung in diesem Zehn-Tages-Zeitraum auch fällig geworden sein muss. Im Streitfall ging es um die Umsatzsteuer für die Monate Mai bis Juli, die aber erst kurz nach dem Jahresende gezahlt worden war. Hier hat der Bundesfinanzhof dem Finanzamt beigepflichtet, dass der Abzug im Vorjahr ausscheidet, weil die Steuer bereits viel früher fällig geworden war. Andernfalls könnten Nachzahlungen für bereits längst fällig gewordene Verpflichtungen zu einem vom Zeitpunkt der Zahlung unabhängigen Betriebsausgabenabzug führen, was dem nur in engen gesetzlichen Grenzen durchbrechbaren Kassenprinzip bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung widersprechen würde.

Zweifel am Aufteilungsgebot für Beherbergungsleistungen

Für die kurzfristige Vermietung von Wohnund Schlafräumen gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz. Davon ausgenommen sind aber Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind. Dieses Aufteilungsgebot im Hotelgewerbe hatte der Bundesfinanzhof bisher bestätigt, hat inzwischen aber ernstliche unionsrechtliche Zweifel daran. Der Grund ist ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs, der entschieden hatte, dass eine einheitliche Leistung, die aus einem Haupt- und einem Nebenbestandteil besteht, für die bei ge-Erbringung unterschiedliche Mehrwertsteuersätze gelten würden, nur zu dem für die Hauptleistung geltenden Mehrwertsteuersatz zu besteuern ist, und zwar auch dann, wenn der Preis jedes Bestandteils, der in den gezahlten Gesamtpreis einfließt, bestimmt werden kann. Dem klagenden Hotelbetrieb hat der Bundesfinanzhof daher die Aussetzung der Vollziehung des Umsatzsteuerbescheids bewilligt. Das letzte Wort in dieser Frage muss aber erst noch der Europäische Gerichtshof sprechen.

Fünftel-Regelung für geballte Auszahlung von Überstunden

Zahlt der Arbeitgeber Überstundenvergütungen für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten auf einmal aus, kann der Arbeitnehmer dafür die Steuerermäßigung nach der Fünftel-Regelung in Anspruch nehmen. Das hat der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Urteil bestätigt. Allerdings hat der Bundesfinanzhof bereits zuvor entschieden, dass wirtschaftlich vernünftige Gründe für die geballte Auszahlung vorliegen müssen, damit die Steuerermäßigung greift. Diese Gründe können sowohl beim Arbeitgeber als auch beim Arbeitnehmer vorliegen, beispielsweise weil das Arbeitsverhältnis beendet wird oder die Liquidität des Arbeitgebers zeitweise eingeschränkt war.

Versäumter Termin führt nicht zum Wegfall des Kindergeldes

Ein als arbeitsuchend gemeldetes Kind, das keine Leistungen von der Agentur für Arbeit bezieht und lediglich seiner allgemeinen Meldepflicht bei der Arbeitsagentur nicht nachkommt, begeht keine Pflichtverletzung, die zum Wegfall des Kindergeldes führt. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz gab damit der Klage eines Vaters teilweise statt, dessen Tochter wegen einer problematischen Schwangerschaft die Ausbildung abgebrochen hatte und ohne Angabe von Gründen nicht zu einem Termin bei der Arbeitsagentur erschienen war. Die Agentur meldete daraufhin die Tochter aus der Arbeitsvermittlung ab. Die Einstellung der Arbeitsvermittlung wurde der Tochter des Klägers, die zu diesem Zeitpunkt keine Leistungen von der Arbeitsagentur erhielt, jedoch nicht bekanntgegeben. Diese Einstellung der Arbeitsvermittlung ohne Mitteilung an die Tochter hielt das Finanzgericht für nicht rechtmäßig und gewährte daher den Kindergeldanspruch für den gesetzlich vorgesehenen Zeitraum bis zum 21. Geburtstag der Tochter.

- Leistungsbegrenzung: Eine Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von über 10 kWp, deren maximale Leistungseinspeisung aufgrund der Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auf 70 % der installierten Leistung begrenzt ist und damit eine tatsächliche Leistung von nicht mehr als 10 kWp erbringt, erfüllt die Voraussetzungen der Liebhabereiregelung auch mit der Leistungsbegrenzung nicht.
- Verbrauch: Der teilweise oder vollständige Verbrauch des durch die Photovoltaikanlage oder das BHKW erzeugten Stroms durch einen Mieter oder zu betrieblichen Zwecken (außer in einem häuslichen Arbeitszimmer) – sei es nun eigen- oder fremdbetrieblich - muss technisch ausgeschlossen sein. Lediglich separate Stromzähler erfüllen diese Voraussetzung nicht. Bei Vermietung gilt diese Einschränkung nicht, wenn die Mieteinnahmen 520 Euro im Jahr nicht überschreiten.
- Personengesellschaften: Wird die Photovoltaikanlage oder das BHKW von einer Mitunternehmerschaft (Mitglieder einer Personengesellschaft) betrieben, reicht es aus, wenn der erzeugte Strom in das öffentliche Stromnetz eingespeist und daneben von mindestens einem Mitunternehmer privat zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Bei Mitunternehmerschaften muss den Antrag der Vertreter oder Empfangsbevollmächtigte der Personengesellschaft stellen, falls er nicht von allen Mitunternehmern gemeinsam gestellt wird.

Für die Umsatzsteuer hat das Liebhabereiwahlrecht übrigens keine Auswirkungen, denn im Umsatzsteuerrecht kommt es für die Unternehmereigenschaft nur darauf an, ob mit dem Betrieb der Anlage Einnahmen erzielt werden sollen. Ob die Anlage steuerlich mit Gewinn oder Verlust betrieben wird, spielt keine Rolle. Allerdings gibt es im Umsatzsteuerrecht die Kleinunternehmerregelung, unter die regelmäßig auch die Betreiber einer Photovoltaikanlage oder eines Blockheizkraftwerks fallen.

Mit der Kleinunternehmerregelung wird keine Umsatzsteuer auf die Einnahmen erhoben und Sie müssen dann in der Regel auch keine Umsatzsteuervoranmeldungen übermitteln. Allerdings können Sie in diesem Fall auch keine Vorsteuer geltend machen. In Kombination mit dem Liebhabereiwahlrecht hat die Regelung aber den Vorteil, dass dann keine laufenden steuerlichen Verpflichtungen mehr mit der Anlage verbunden sind.

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie dann einen Termin oder wenden Sie sich einfach an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Penka Steuerberatungsgesellschaft mbH